

Ungerechtferigte Minusstunden?

Beitrag von „Trantor“ vom 26. Juni 2019 15:57

Zitat von Alterra

Hallo Trantor,

macht es einen Unterschied, ob man eine SBS ist oder nicht? Kann also z.B. eine Gesamtkonferenz beschließen, dass Kollegen über Jahre hinweg mehr als die derzeitigen 24,5 Stunden unterrichtet? Und wo steht das mit den 2 Stunden? Ich habe gerade nichts dazu gefunden, bzw. nur das HBG §61

Die Pflichtstundenverordnung gilt unabhängig von der rechtlichen Form der Schule.

Zitat von Alterra

"Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit zu kürzen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte Mehrarbeitsvergütung nach § 50 des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten."

Die 5 Stunden sind Arbeitsstunden und werden in 2 Unterrichtsstunden umgerechnet (interessanterweise gibt es da keine Unterschiede nach Schulform, der Umrechnungsfaktor ist ja eigentlich unterschiedlich, um auch die unterschiedlichen Pflichtstunden rechtfertigen).